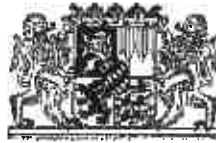


Landgericht München I

Az.: 22 O 24034/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Frozensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Weidhas Veting Naacke Rechtsanwälte Part MBB**, Lietzenburger Straße 99,
10707 Berlin, Gz.: 237/15 PN03

gegen

Commerzbank AG, vertreten durch d. Vorstand, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt
- Beklagte -

Frozensbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 22. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger und Frau Prof. Dr. 14.113,49 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. aus 15.397,38 € vom 16.11.2015 bis 7.4.2016 und aus 14.113,49 € ab 8.4.2016 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger und Frau Prof. Dr. von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Erblasser gezeichneten Beteili-

gungen an der NAUTESSA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS „NEDLLOYD MARITA“ KG und der NAULUMO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS „MAERSK NOTTINGHAM“ KG im Nennwert von insgesamt US \$ 22.000,00 resultieren und die ohne Zeichnung dieser Fondsanteile nicht eingetreten wären.

3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen Ziffer 1.) und 2.) erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der vom Erblasser gezeichneten Beteiligungen an der NAUTESSA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS „NEDLLOYD MARITA“ KG und der NAULUMO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS „MAERSK NOTTINGHAM“ KG im Nennwert von insgesamt US \$ 22.000,00 an die Beklagte.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung der vom Erblasser gezeichneten Beteiligungen an der NAUTESSA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS „NEDLLOYD MARITA“ KG und der NAULUMO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS „MAERSK NOTTINGHAM“ KG im Nennwert von insgesamt US \$ 22.000,00 in Verzug befindet.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger und Frau Prof. Dr. weitere 1.029,35 € an Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit 8.2.2016 zu bezahlen.

6. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Landgericht München I

Justizpalast · Prielmayerstr. 7 · 80335 München



Um angesichts der großen Anzahl an Fax-Eingängen die zügige und sachgerechte Bearbeitung der Faxe gewährleisten zu können, wird in diesem Verfahren um die Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

- Bitte prüfen Sie bei jedem einzelnen Schreiben, ob dessen Versendung per Fax unbedingt notwendig ist. Faxe müssen die Ausnahme sein!
- Im vorliegenden Verfahren sind Faxe ausschließlich an die Faxnummer 089/5597-2991 oder 089/5597-2087 zu richten.
Schriftsätze, die an andere Faxnummern versandt werden, werden nicht beschleunigt, sondern mit der normalen Hauspost weitergeleitet.
Hinweis: Die Fax-Nr. 089/5597-4354 gilt ausschließlich für Strafsachen.
- Nur Faxe, die folgende Angelegenheiten betreffen und deutlich entsprechend gekennzeichnet sind, werden sofort dem zuständigen Richter/Rechtspfleger vorgelegt:
 - eilige Fristverlängerungen
 - Einstweilige Verfügungen/Arrestverfahren und Pfändungsanträge
 - eilige Terminsachen bzgl. Termin am gleichen oder folgenden Tag
 - Einstellung der Zwangsvollstreckung

Bei Fehlen einer diesbezüglichen Kennzeichnung auf dem Schriftsatz wird das Fax auf normalem Weg weitergeleitet.

- Damit eine Zuordnung erfolgen kann, muss jede Seite des Faxes (ggf. auch Anlagen!) das Aktenzeichen enthalten. **Vor allem die Kennzeichnung der ersten Seite ist wichtig.**
- Übersenden Sie keine Abschriften der Schriftsätze per Fax, sondern mit dem Original per Post.
- **Information:** Sie erhalten nach jedem Verkündungstermin automatisch vorab per Fax eine Information über die verkündete Entscheidung. Eine entsprechende telefonische Anfrage ist nicht erforderlich.
- Auf die Kostentragungspflicht (KVGKG 9000, § 28 GKG) wird hingewiesen. Die Dokumentenpauschale wird am Ende des Verfahrens erhoben.

FAX-INFORMATIONEN

